

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostor“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

sowie

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenheim

Anlass und Stand des Verfahrens

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostor“ sowie die Aufstellung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung eines Batteriespeicherparks auf dem Flurstück 232/1 der Gemarkung Stalldorf. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,64 ha liegt südlich des Umspannwerks Stalldorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedenheim hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostor“ aufzustellen sowie den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (7. Änderung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeicherparks geschaffen werden. Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt. Im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ dargestellt werden.

In der Sitzung vom 02.03.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostor“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Maßgebend sind die Planunterlagen der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle, Weikersheim, in der Fassung vom 02.03.2026. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beigefügt. Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung mit Umweltbericht wird

vom 09. April 2026 bis einschließlich 11. Mai 2026

bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, 1. OG, Zimmer 8a, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich ausgelegt bzw. digital zugänglich gemacht. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Die Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können im genannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Gemeinde Riedenheim unter <https://www.riedenheim.de/de/gemeinde-riedenheim/die-gemeinde/bauleitplanung> sowie unter www.klaerle.de (Rubrik: Behördenbeteiligung) eingesehen werden.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

| Themenblöcke, Schutzgut | Art der Umweltauswirkung | Quelle der Umweltinformationen |
|---------------------------------|---|---|
| Schutzgut Boden und Altlasten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen ▪ Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 |
| Schutzgut Klima und Luft | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag der Planung zum Klimaschutz ▪ Veränderung des örtlichen Kleinklimas | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 |
| Schutzgut Wasser | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeintrag | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 |
| Schutzgut Arten und Lebensräume | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen ▪ Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 02.03.2026 FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 02.03.2026 |
| Schutzgut Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf das Landschaftsbild | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 |
| Schutzgut Mensch | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der Erholungsfunktion ▪ Emissionen | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 |
| Schutzgut Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler | Begründung mit Umweltbericht vom 02.03.2026 |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, vorzugsweise in elektronischer Ausführung als E-Mail an herbst@klaerle.de oder an s.harder@roettingen.de oder auch mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, 1. OG, Zimmer 8 a, Bauamt, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, abgegeben werden.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Da das Behandlungsergebnis der Stellungnahmen dem jeweiligen Verfasser mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift zweckmäßig. Stellungnahmen sollten deshalb die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bauleitplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gemeinde Riedenheim, 25. März 2026


Edwin Fries
1. Bürgermeister

